

RS Vwgh 1991/6/25 88/07/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §8;

WRG 1959 §102 Abs1;

WRG 1959 §111 Abs1;

Rechtssatz

Es besteht kein Anspruch einer Partei des wasserrechtlichen Verfahrens auf Beachtung ihres Verlangens nach Herstellung des Einvernehmens mit ihr beim Ablassen der von einem Dritten auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung errichteten Fischteiche an Stelle der dem Dritten auferlegten Pflicht, die genannte Partei vom Ablassen bloß zu benachrichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988070001.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at